

99012076006001, 99012076006001

Typenprüfung beantragen

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/229889933/L100039>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99012076006001, 99012076006001 |
| Leistungsbezeichnung I | Typenprüfung beantragen |
| Leistungsbezeichnung II | |
| Typisierung | 4 - Land: Regelung |
| Quellredaktion | Rheinland-Pfalz |
| Freigabestatus Katalog | in Bearbeitung |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Standicherheit, Bautechnischer Nachweis |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |
| Leistungsgruppierung | Baurecht (012) |
| Verrichtungskennung | Genehmigung (006) |
| SDG-Informationsbereich | Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz) |
| Lagen Portalverbund | Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400) |

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------------|---|
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 05.01.2023 |
| Fachlich freigegeben durch | Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz |
| Handlungsgrundlage | https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-Bau-ORPV25P75 https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-Bau-ORPV25P75 |
| Teaser | Typenprüfungen sind dann sinnvoll, wenn eine statische Konstruktion in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden soll. Der besondere Vorteil: Bei einer Typenprüfung werden die vorgelegten Standsicherheitsnachweise nur einmal geprüft. |
| Volltext | Die Typenprüfung wird nach § 75 Abs. 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) auf Antrag von einem Prüfamts für Baustatik durchgeführt. Soweit die Typenprüfung ergibt, dass die Ausführung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und für den jeweiligen Verwendungszweck brauchbar ist, ist dies durch Bescheid festzustellen. Die Typenprüfung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die fünf Jahre nicht überschreiten soll; sie kann auf Antrag um jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden. Eine Ausfertigung der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen ist der antragstellenden Person mit der Typenprüfung zuzustellen. |
| Erforderliche Unterlagen | |
| Voraussetzungen | Soweit die Prüfung ergibt, dass die Ausführung den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht und für den jeweiligen Verwendungszweck brauchbar ist, ist dies durch Bescheid festzustellen (§ 75 Abs. 2 Satz 2 LBauO). |
| Kosten | |
| Verfahrensablauf | Die Typenprüfung wird nach § 75 Abs. 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz auf schriftlichen Antrag von einem Prüfamts für Baustatik durchgeführt. |

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------------|---|
| Bearbeitungsdauer | |
| Frist | |
| weiterführende Informationen | |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | |
| Ansprechpunkt | Wenden Sie sich an ein Prüfamtsamt für Baustatik. |
| Zuständige Stelle | |
| Formulare | |
| Ursprungsportal | Typenprüfung beantragen, Apply for type testing |